

behandlungsgebot festgelegt¹⁰⁷, und Art. 3 Abs. 3 GG enthält mehrere Diskriminierungsverbote.¹⁰⁸ Das Grundgesetz verwendet in Art. 3 die Begriffe «alle Menschen» und «niemand». Damit ist der Gleichheitssatz nach dem Wortlaut des Grundgesetzes als ein Menschenrecht konzipiert, das für In- und Ausländer sowie für Staatenlose gleichermaßen gilt.¹⁰⁹

2. «Willkürformel», Evidenzformel

a) Willkürformel, Leibholz' Theorie

Zur Zeit der Weimarer Republik war heftig umstritten, ob der allgemeine Gleichheitssatz neben die Vollziehung auch den Gesetzgeber

und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
2.) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

3.) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

4.) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

5.) Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.» Art. 109 WRV, abgedruckt in: Huber E. R., Dokumente Band III, S. 129 ff. Zur deutschen Verfassungsgeschichte des Gleichheitssatzes siehe Heun, Art. 3, Rz 5 ff. sowie Hesse, Gleichheitssatz, S. 174 ff.; zu den Rechtsquellen vergleiche Paehlke-Gärtner, Rz 1 ff.

107 Art. 3 Abs. 2 GG lautet: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.» Siehe dazu Osterloh, Art. 3, Rz 222 ff.; Heun, Art. 3, Rz 97 ff. Zur Problematik betreffend das Verhältnis von Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung von Mann und Frau) zu Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts) siehe etwa Starck, Art. 3, Rz 304 ff.; Sachs, Verfassungsrecht, S. 246 ff., Rz 102 ff.; Kokott, S. 146 ff.

108 In Art. 3 Abs. 3 GG heisst es: «Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.» Vgl. auch Osterloh, Art. 3, Rz 291 ff.; Heun, Art. 3, Rz 116 ff.; Kokott, S. 146 ff. und S. 156 ff.

109 Vgl. Heun, Art. 3, Rz 43 ff.; Dürig, Rz 285 ff.; Starck, Art. 3, Rz 231 ff. Vgl. dazu auch die entsprechenden Rechtsquellen in der Schweiz, S. 248 f. Siehe dagegen die abweichenden Bestimmungen in Österreich und Liechtenstein, S. 264 ff. und S. 34 ff.